



An das
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

z. Hd. Frau Hermine Gesterkamp-Merkens
Referat 303

Email: Hermine.Gesterkamp-Merkens@ML.Niedersachsen.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

31.12.2014

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms für das Land Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz zum Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms für das Land Niedersachsen

Stellungnahme zum Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms für das Land Niedersachsen

Der vorgelegte Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms ist defizitär und daher zu überarbeiten. Er stellt die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes Niedersachsen nur unzureichend dar bzw. lässt negative Entwicklungen in relevanten Bereichen zu. Durch die Defizite bei den raumordnerischen Anforderungen werden zudem Ziele und Grundsätze der Raumordnung i.S.d. ROG, die im Landes-Raumordnungsplan für ausgewählte räumliche Bereiche und inhaltliche Komplexe beschrieben sind, konterkariert. Dies gilt hinsichtlich des Immissionsschutzes, der Erdgas- und Erdölgewinnung in Niedersachsen und der Verpressung von Flow-Back und Lagerstättenwasser aus Bergbautätigkeiten.

1. Im Entwurf des Raumordnungsprogramms wird auf die Entwicklung industrieller Bereiche, insbesondere von großen Arealen mit nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen nur unzureichend eingegangen. Die Anforderungen in Nr. 2.1.10 bleiben pauschal. Damit kann die Entwicklung größerer Industrieansiedlungen ungehemmt verlaufen, was insbesondere einem gebietsbezogenen Immissionsschutz entgegensteht. Zudem bleibt unklar, welche

Abstände zu Gas- und Ölbohranlagen eingehalten werden sollen, die z.B. flüchtige organische Verbindungen emittieren.

2. Gemäß § 50 S.1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Ein Raumordnungsplan stellt eine raumbedeutsame Planung i.S.d. § 50 S. 1 BImSchG dar. Der Entwurf des Raumordnungsplans blendet diese Anforderung jedoch vollständig aus, Mithin genügt er nicht den Anforderungen des § 50 S. 1 BImSchG.

3. Gemäß Nr. 1.1 des Entwurfs des Landes-Raumordnungsprogramms soll in Niedersachsen und seinen Teilräumen eine nachhaltige räumliche Entwicklung geschaffen werden. Hierzu wäre, insbesondere um auch § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG zu erfüllen, eine umfassende und systematische Analyse der ökologischen Verhältnisse sowie eine darauf fußende Festlegung von Grundsätzen der Raumordnung zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der verschiedenen Umweltbestandteile des Raumes erforderlich. Dies geschieht im Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms nur partiell und fragmentarisch. Mithin wird das Landes-Raumordnungsprogramm dem eigenen Anspruch nicht gerecht.

4. Die Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung ist in Abschnitt 3.2.2 des Entwurfs des Landes-Raumordnungsprogramms geregelt. Die dort aufgeführten Anforderungen beziehen sich primär auf die Ermöglichung der Rohstoffgewinnung, und die Festlegung von Vorranggebieten. Dem gegenüber wird ein wirksamer Schutz vor den Folgen und Umweltbelastungen der Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht in Betracht gezogen. So reichen die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sogar zum Teil oder gänzlich in Natura-2000-Gebiete hinein. Eine derartige konkurrierende Flächenbelegung ist auszuschließen. Nr. 04 des Abschnitts 3.2.2 ist zu streichen. Stattdessen ist festzulegen, dass sich Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung und Natura-2000-Gebiete nicht überschneiden dürfen.

5. Gerade aus Klimaschutzgründen ist es geboten, den Umstieg auf regenerative Energiequellen voranzutreiben und auf fossile Energiequellen zu verzichten. Die Festlegung, zwei Ölschiefer-Lagerstätten als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern können, ist fallen zu lassen, da sie die Nutzung der fossilen Energieträger weiter ermöglicht. Abschnitt 3.2.2. Nr. 05 Anstrich 7 des Entwurfs des Landes-Raumordnungsprogramms ist zu streichen.

6. Hinsichtlich der Gefahren durch die Gas- und Ölfördermethode Hydraulic Fracturing (Fracking) trifft der Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms keine Aussagen. Da der Einsatz des Hydraulic Fracturings mit unkalkulierbaren Gefahren für die Umwelt, die Gesundheit der Menschen und die Infrastruktur verbunden ist, ist festzulegen, dass der Einsatz dieser Technik zur Gewinnung von Bodenschätzen bzw. Rohstoffen nicht mit den Festlegungen des Entwurfs des Landes-Raumordnungsprogramms verträglich ist. Es ist sicherzustellen, dass der Ausschluss des Hydraulic Fracturings als Ziel der Raumordnung in Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt wird, so dass diese Anforderung einer zukünftigen Abwägung entzogen wird. Es ist zudem festzulegen, dass keine weiteren Bereiche

für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe, die mittels Hydraulic Fracturing gewonnen wurden, ausgewiesen werden,

7. Selbst wenn Hydraulic Fracturing (Fracking) nicht gänzlich über Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm ausgeschlossen werden sollte, ist festzulegen, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses und der nachhaltigen Entwicklung des Raumes ein Ausschluss in zahlreichen Gebieten und in einem sicheren Abstand zu diesen erfolgen muss. Entsprechende Mindestabstände sind beispielsweise im Entwurf des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013 aufgeführt.

Daher wäre folgende Passage, die ggf. um weitere Gebiete zu erweitern ist, in das Landes-Raumordnungsprogramm aufzunehmen:

„Die Erkundung und Gewinnung von Gasvorkommen durch Fracking ist ausgeschlossen in folgenden Gebieten und in einem Abstand zu diesen, der sich nach der Länge der vorgesehenen Horizontalbohrung zuzüglich der maximalen Risslänge bemisst, mindestens aber 2.500 Meter beträgt:

- *. Vorranggebiete Siedlung (Bestand und Planung)*
- *. Vorranggebiete Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung)*
- *. Ferienhausgebiete (Bestand und Planung)*
- *. Vorranggebiete Bund*
- *. Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sowie alle übrigen Wasserschutzgebiete der Zonen I, II und III, Wassergewinnungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie*
- *. Gebiete mit Mineralwasservorkommen*
- *. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie alle übrigen Natura-2000-Gebiete, Naturparks, Naturschutzgebiete, Schutzgebiete Wald, Nationalparke und (beantragte) UNESCO-Weltkulturerbe-Gebiete,*
- *. Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen*
- *. Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerflächen*
- *. Flughafen Bestand und Planung*
- *. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einschließlich Rückhaltebecken sowie weitere Seen und Flüsse einschließlich deren Auenbereiche*
- *. Gebiete mit ungünstigen geologisch-hydrogeologischen Bedingungen*
- *. Denkmalgeschützte Stätten einschließlich Natur- und Bodendenkmalen*
- *. Kraftwerken, Abfallentsorgungsanlagen und Kläranlagen Bestand und Planung*

Die Erkundung und Gewinnung von Gasvorkommen durch Fracking ist ausgeschlossen entlang folgender Infrastrukturtrassen und in einem Abstand zu diesen, der sich nach der Länge der vorgesehenen Horizontalbohrung zuzüglich der maximalen Risslänge bemisst, mindestens aber 1.000 Meter beträgt:

- *. Hochspannungsleitung einschl. Umspannanlage Bestand und Planung*
- *. Rohrfernleitung Bestand und Planung*
- *. Schienenfernverkehrsstrecke Bestand und Planung*
- *. Regional- bzw. Nahverkehrsstrecke Bestand und Planung*
- *. Bundesfernstraßen Bestand und Planung*
- *. Sonstige regional bedeutsame Straßen Bestand und Planung“*

8. Selbst wenn die notwendige Festlegung von freizuhaltenen Flächen und Mindestabständen, wie sie vorstehend dargestellt wurde, nicht erfolgt, ist für einzelne Raumnutzungen festzulegen, dass die Erkundung und Gewinnung von Gasvorkommen durch Fracking in diesen Gebieten und in einem angemessenen Abstand ausgeschlossen ist bzw. darzustellen, dass Fracking den Zielen der Raumordnung in diesen Fällen entgegensteht.

9. So steht Fracking dem Ziel des Freiraumschutzes entgegen, an dem sich Abschnitt 3.1. des Entwurfs des Landes-Raumordnungsprogramms orientiert. Die Flächeninanspruchnahme ist dabei im zweiten Gutachten des Umweltbundesamtes zu Fracking dokumentiert; sie führt zu einer relevanten Inanspruchnahme des Raumes (Faktor 30 gegenüber konventionellen Bohrungen). Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, mittels derer Frac-Maßnahmen erfolgen sollen, ist daher als unvereinbar mit den Zielen der Raumordnung festzulegen. Zudem ist festzuschreiben, dass die Errichtung und der Betrieb derartiger Anlagen Nr. 01 des Abschnitts 3.1.2 des Entwurfs des Landes-Entwicklungsprogramms entgegensteht, gemäß der für den Naturhaushalt, die Tier und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind.

10. Zudem ist festzulegen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, mittels derer Frac-Maßnahmen erfolgen sollen, dem Ziel einer geordneten Entwicklung in den Gemeinden entgegensteht. Dies gilt bereits für Luftverunreinigungen im Normalbetrieb. Im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb kann es zudem zu raumbedeutsamen Beeinträchtigungen von Siedlungsstrukturen kommen. So hat Exxon im Rahmen seines Dialogprozesses ermittelt, dass bei bestimmten Ereignissen (Leitstoff Erdgas/Schwefelwasserstoff/Spülfluid) noch in einer Entfernung von 1,3 km eine tödliche Schadstoffkonzentration vorliegt (Überschreitung des AEGL-3-Wertes) und selbst in einer Entfernung von 21 km noch Gesundheitsschäden auftreten können (Überschreitung des AEGL-1-Wertes). Es ist durch Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm sicherzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die Bodenschätze mittels der Fracking-Technik gewinnen sollen, nur in einer Entfernung von Wohn- und Mischgebieten sowie weiteren sensiblen Gebieten errichtet werden dürfen, die auch reversible Gesundheitsschäden im worst-case-Fall ausschließen.

11. Gemäß Nr. 02 des Abschnitts 1.1. des Entwurfs des Landes-Raumordnungsprogramms sind bei der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes die Folgen für das Klima zu berücksichtigen. Es ist in das Landes-Entwicklungsprogramm aufzunehmen, dass die Realisierung von Frac-Vorhaben dieser Zielsetzung entgegensteht, da die Freisetzung des im Vergleich zu Kohlendioxid mehr als zwanzigfach klimaschädlicheren Methans – zum Beispiel durch Leckagen – eine erhebliche Klimarelevanz besitzt und in relevanten Mengen erfolgt.

12. Angesichts der Quecksilberfunde in der Nähe von Bohrplätzen ist eine Verschärfung der Situation durch die Anwendung der Fracking-Technik nicht akzeptabel. Es ist daher festzuhalten, dass ihre Anwendung mit dem Ziel des Schutzes des Bodens, wie es in Nr. 04 des Abschnitts 3.1.1. des Entwurfs des Landes-Entwicklungsprogramms formuliert ist, nicht vereinbar ist.

13. Gerade angesichts der bisherigen Quecksilberfunde ist ein Hinweis auf diese Areale in Nr. in Nr. 01 des Abschnitts 4.3. des Entwurfs des Landes-Entwicklungsprogramms, der das Umgehen mit altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten regelt, geboten. Es ist festzulegen, dass Bohrplätze und ihre Umgebungen unabhängig von der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu sanieren sind.

14. Die Anwendung der Fracking-Technik ist geeignet, das Grundwasser zu kontaminieren, z.B. durch Eindringen von gefährlichen Frac-Fluiden, Aufstieg von mit giftigen, krebserzeugenden oder radioaktiv belastetem Lagerstättenwasser oder durch Gasmigrationen. Es ist daher mit einem nachhaltigen Wassermanagement nicht in Einklang zu bringen. Daher ist in Abschnitt 3.2.4. des Entwurfs des Landes-Entwicklungsprogramm festzuhalten, dass der Betrieb von Anlagen zur Anwendung der Fracking-Technik aus diesen Gründen den Zielen der Raumordnung widerspricht.

15. Erdbeben sind geeignet, großflächig auf den Raum einzuwirken. Allerdings enthält der Entwurf des Landes-Entwicklungsprogramms keine Aussagen zu Vorhaben, die derartige Ereignisse hervorrufen können. Es ist daher eine Passage aufzunehmen, die derartige Vorhaben als für unvereinbar mit den Zielen der Raumordnung erklärt. Explizit ist hierbei auf die Fracking-Technik und die Verpressung des Flow-Backs bzw. des Lagerstättenwassers aus der Erdgas- und Erdölgewinnung abzustellen, da beides geeignet ist, Erdbeben hervorzurufen.

16. Die Problematik der Verpressung des Lagerstättenwassers bzw. Flow-Backs ist im Entwurf des Landes-Entwicklungsprogramms nicht erwähnt und mithin auch landesplanerisch bzw. hinsichtlich der Raumordnung nicht bewältigt, obwohl die Auswirkungen auf den Raum erheblich sein können. Nicht nur aus Gründen der Erdbebensicherheit, sondern auch aus Gründen des Wassermanagements (Abschnitt 3.2.4) sowie einer geordneten Abfallbeseitigung (Abschnitt 4.3) ist diese Praxis abzulehnen. Es ist in den entsprechenden Abschnitten festzuhalten, dass die Verpressung in den Untergrund den Zielen der Raumordnung widerspricht.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)